C. Das Veterinärpersonale.

1. Ausbildung und Studien.

Die Vorschriften über die Ausbildung der Thierärzte haben im Laufe der Jahre mehrfache Wandlungen erfahren. Das k. k. Thierarznei-Institut in Wien wurde errichtet „um dem Lande überhaupt taugliche Beschlagschmiede, geschickte Pferdekenner, brauchbare Pferdeärzte; der Landwirtschaft gute Viehzüchter, dem Staate wohlunterrichtete Vieh- und Fleischbeschauer, wissenschaftliche und praktisch geübte Thierärzte, mit allen nöthigen ärztlichen-polizeilichen Massregeln gegen verheerende Seuchen wohl vertraute Physiker zu geben."

Gemäss Hof-Decret vom 16. Juni 1822 Z. 16398, konnte in den deutschen Provinzen die Befugniss zur thierärztlichen Praxis im ganzen Umfange des Wortes nur denjenigen Individuen ertheilt worden, welche den 2jährigen Unterricht am Wiener Thierarznei-Institute vollständig zurückgelegt hatten und sich mit dem vorgeschriebenen Diplome auszuweisen im Stande waren. Der Lehrcurs für eigentliche Thierärzte, war nur für approbirte Aerzte und Wundärzte bestimmt. Die Approbirten leisteten die Angelobung des Eides für Thierärzte, erhielten ein Diplom und das Recht zur Führung des Titels „Magister der Thierheilkunde."

Individuen, welche weder Aerzte noch Wundärzte waren, des Lesens und Schreibens kundige Schmiede, welche schon durch einige Jahre als Schmiede verwendet worden waren, wurden zu Curschmieden herangebildet. Nach Vollendung des zweijährigen Lehrcurses, in welchem sie sämmtliche auf die Pferdearzneikunde bezüglichen Gegenstände hören, und in den Schul- und Jahresprüfungen guten Erfolg nachweisen mussten, erhielten sie ein Absolutorium, in welchem von jedem Jahrgange der Fortgangscalcul in den Lehrzweigen angemerkt und am Ende beigefügt wurde, dass der betreffende Schüler verdiene, als vorzüglicher oder als guter oder als tauglicher Curschmied erklärt zu werden.

Individuen, welche das Schmiedehandwerk gehörig erlernt, wenigstens durch zwei Jahre bei Schmiedmeistern in den Werkstätten als Gesellen gedient hatten und sich über genügende Kenntniss des Lesens und Schreibens ausweisen konnten, wurden zum Lehrcurse für gemeine Schmiede zugelassen und als Routiniers praktisch über die Behandlung der kranken Pferde ausgebildet.*)

Für die südlichen Provinzen wurden in der Veterinärschule zu Mailand**, welche einen integrirenden Theil der medicinischen Facultät in Pavia bildete, gleich wie am Wiener Thierarznei-Institute gemeine Schmiede, Rossärzte (Curschmiede) und eigentliche Thierärzte gebildet. Jene, welche Rossärzte werden wollten, aber nicht gelernte Schmiede waren, mussten sich als ausserordentliche Schüler durch ein Jahr im Hufbeschlag üben. Eigentliche Thierärzte (Dottori in zoojatria) konnten nach Absolvirung des gesammten thierärztlichen Studiums nur Aerzte oder Wundärzte werden.

Im Jahre 1852 wurde das Wiener Thierarznei-Institut dem Kriegsministerium untergeordnet und wurden nach dem im Jahre 1859 erlassenen Lehrplane nur mehr „theoretisch und praktisch unterrichtete Thierärzte" einer Kategorie ausgebildet. Zur Aufnahme war das Alter von nicht unter 17 und nicht über 24 Jahren, sowie der Nachweis des mit Erfolg absolvirten Untergymnasiums oder einer Unterrealschule erfordert. Das Studium dauerte 6 Semester, für Aerzte und Wundärzte 4 Semester. Mit dem Diplome wurde das Recht, die Thierheilkunde in sämmtlichen Ländern des Kaiserstaates auszuüben, erworben.

Gegenwärtig erfolgt die Ausbildung der Thierärzte nach den Bestimmungen der

Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1871,

R.-G.-Bl. Nr. 97,

betreffend den, von dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht modificirten Plan für das thierärztliche Studium.

Der, von dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, modificirte Plan für das thierärztliche Studium wird im Nachstehenden kundgemacht.

---

*) Die hinsichtlich der Prüfung über den Hufbeschlag bestehenden Vorschriften s. im Abschnitte „Gewerbe" im II. Bnd.

**) Mit Allh. Genehmigung wurden an den Thierarzneischulen in Wien und in Mailand Thierärzte ausgebildet, welche nicht zugleich Wundärzte waren (Tiroler Pr.-G. S., 28. Bd. S. 563) und mussten gemäss Stud. Hofcom. Decr. vom 30. September 1841, Z. 8212, Jene,

Plan für die thierärztlichen Studien.

A. Lehrplan für Thierärzte.

§. 1. An dem Militär-Thierarznei-Institute werden Studirende durch Ertheilung des Unterrichtes in der gesammten theoretischen und praktischen Veterinärkunde zu Thierärzten herangebildet.

§. 2. Wer in den thierärztlichen Curs aufgenommen werden will, hat sich einer Aufnahmsprüfung im Militär-Thierarznei-Institute zu unterziehen: der Nachweis der absolvirten sechsten Gymnasialclasse oder der absolvirten sechsten Classe der Realschule ersetzt die Aufnahmsprüfung.*)

Die Aufnahmsprüfung hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken: deutsche Sprache und Aufsatzlehre, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Geographie, Geschichte und Algebra.

Der Umfang, in welchem die Kenntniss der angeführten Gegenstände erforderlich ist, wird in nachfolgender Weise festgestellt:

Deutsche Sprache in dem Umfange, dass eine nach Styl und Orthographie vollkommen gute schriftliche Ausarbeitung über einen naturhistorischen Gegenstand geliefert wird;

Physik insoweit, dass die Naturerscheinungen und die wichtigsten auf das tägliche Leben sich beziehenden technischen Apparate nach ihren Grundsätzen erklärt werden können;

Chemie in der Ausdehnung, dass die wichtigeren einfachen Stoffe und ihre organischen Verbindungen auseinandergesetzt werden können;

in der Naturgeschichte ist die übersichtliche Kenntniss der drei Naturreiche nach ihren Hauptabtheilungen nachzuweisen;

in der Geographie wird die Kenntniss der physikalischen Geographie überhaupt, ferner die Kenntniss der klimatischen und geographischen Verhältnisse der fünf Welttheile im Allgemeinen, die Kenntniss von Mittel-Europa und Oesterreich im Besonderen gefordert;

in der Geschichte ist die Kenntniss der vorzüglichsten Weltbegebenheiten überhaupt, sowie der wichtigeren Begebenheiten in der österreichischen Monarchie im Besonderen erforderlich;

die Kenntniss der Algebra hat sich bis zur Auflösung von Gleichungen mit zwei Unbekannten zu erstrecken.

Die Aufnahmsprüfung findet alljährlich in der ersten Woche des Monates October durch eine vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zusammengesetzte Commission statt, welche aus drei Professoren des Militär-Thierarznei-

---

welche an diesem Unterrichte theilnehmen wollten, die 3. Classe einer Hauptschule mit Erfolg zurückgelegt haben oder sich mit einem im Wege des Privatstudiums erworbenen Zeugnisse einer Hauptschule über die mit Erfolg abgelegte Prüfung aus der 3. Normalclasse ausweisen. Diese Thierärzte wurden als „sogenannte Gemeindethierärzte" bezeichnet. (Tiroler Gub. Decr. vom 11. Juni 1845, Z. 12912, Pr.-G. S. 32. Bd., Nr. 65.)

*) Zufolge Kundmachung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. April 1886, R.-G.-Bl. Nr. 69, wurde mit Allh. Entschliessung vom 12. März 1886, die im §. 2 dieses Studienplanes vorgeschriebene Aufnahmsprüfung für den Eintritt von Civilschülern in den thierärztlichen Curs vom Studienjahre 1886/87 an aufgehoben und angeordnet, dass die Aufnahme nur gegen den Nachweis der absolvirten 6. Gymnasial- oder Realschulclasse stattfinde.

Für die Aufnahme von Militär-Curschmieden in diesen Curs wurde hingegen die Aufnahmsprüfung wie bisher beibehalten.

Institutes und je einem Professor eines Gymnasiums und einer Realschule besteht. Bei der Meldung zu dieser Prüfung hat jeder Candidat die Prüfungstaxe von fünf Gulden zu erlegen, welche zu Handen der Examinatoren entfällt.

§. 3. Das zur Aufnahme in den thierärztlichen Lehrcurs erforderliche Alter ist das vollendete 18. bis inclusive 26. Lebensjahr; eine Nachsicht des überschrittenen Alters kann allen Jenen zu theil werden, welche eine ununterbrochene Beschäftigung mit wissenschaftlichen oder landwirtschaftlichen Studien und Arbeiten nachweisen können.

§. 4. Die Studiendauer für den thierärztlichen Lehrcurs wird auf drei Jahre oder sechs Semester festgestellt; diplomirte Aerzte und Wundärzte, sowie Curschmiede, können diesen Lehrcurs in zwei Jahren vollenden.

§. 5. Die obligaten Lehrgegenstände für den dreijährigen Curs sind:

I. Jahrgang.

1. Semester.

a) Einleitung in das thierärztliche Studium durch 2 Wochen, wöchentlich 3 Stunden;
b) Zootomie sämmtlicher Hausthiere, wöchentlich 5 Stunden;
c) Allgemeine Chemie, wöchentlich 3 Stunden;
d) Naturgeschichte sämmtlicher Hausthiergattungen, Racenlehre und Hygiene derselben, wöchentlich 3 Stunden, nach Beendigung der Einleitung zu beginnen;
e) Theorie des Huf- und Klauenbeschlages, wöchentlich 2 Stunden;
f) Secirübungen;
g) Uebungen auf der Beschlagbrücke, und zwar im Niederwirken und Herrichten todter Hufe zum Beschlage; beide Uebungen in den durch die Stundeneintheilung zu fixirenden vorlesungsfreien Stunden.

2. Semester.

a) Zootomie mit Berücksichtigung der topographischen und chirurgischen Zootomie, wöchentlich 5 Stunden;
b) Organische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der physiologischen und pathologischen Chemie, wöchentlich 3 Stunden;
c) Naturgeschichte, Racenlehre und Hygiene, wie im 1. Semester, wöchentlich durch 3 Stunden bis Ende April;
d) Landwirtschaftlicher Pflanzenbau, wöchentlich durch 3 Stunden in den Monaten Mai und Juni;
e) Botanik, mit Beziehung auf die für die Thierheilkunde wichtigen Pflanzen, wöchentlich 2 Stunden;
f) Uebungen im Secirsaale;
g) Uebungen auf der Beschlagbrücke. Beide wie im 1. Semester.

II. Jahrgang.

3. Semester.

a) Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie, wöchentlich durch 3 Stunden;
b) Physiologie, wöchentlich durch 2 Stunden;

c) Pharmakognosie, Arzneimittellehre und Receptirkunde, wöchentlich durch 3 Stunden;
d) Besuch der Kliniken, täglich;
e) Uebungen im Secirsaale und im Gebrauche des Mikroskopes, dann Verfertigung zweier anatomischer Präparate in den durch die Stundeneintheilung festzusetzenden Stunden;
f) Besuch der pathologischen Sectionen;
g) Uebungen auf der Beschlagbrücke, und zwar im Aufrichten und Verfertigen der Hufeisen und im Anpassen derselben auf todte Hufe.

4. Semester.

a) Pathologische Zootomie, wöchentlich 3 Stunden;
b) Zuchtkunde und Exterieur der Hausthiere, mit Einschluss der Geburtshilfe, wöchentlich 5 Stunden;
c) Instrumenten- und Verbandlehre, wöchentlich 3 Stunden;
d) Besuch beider Kliniken, täglich;
e) Besuch der pathologischen Sectionen;
f) Uebungen im chemischen Laboratorium;
g) Uebungen auf der Beschlagbrücke, wie im 3. Semester.

III. Jahrgang.

5. Semester.

a) Die medicinische Klinik, täglich;
b) die chirurgische Klinik, täglich;
c) specielle Pathologie und Therapie, wöchentlich 3 Stunden;
d) Veterinär-Chirurgie, wöchentlich 2 Stunden;
e) Operationslehre, wöchentlich 3 Stunden, darunter 2 Stunden praktische Uebungen;
f) Geschäftsstyl, mit der Anleitung zur Abfassung der thierärztlichen Berichte, der Gutachten und Zeugnisse, sowie Lehre über die das Veterinärfach betreffenden Gesetze und Verordnungen, wöchentlich 1 $^1/_2$ Stunden;
g) Seuchenlehre, wöchentlich 3 Stunden;
h) Vieh- und Fleischbeschau, wöchentlich 1 Stunde;
i) Uebungen auf der Beschlagbrücke, wie in den früheren Semestern, und Uebungen im Beschlage lebender Pferde.

6. Semester.

a) Die medicinische Klinik,
b) die chirurgische Klinik,
c) specielle Pathologie,
d) Veterinär-Chirurgie,
e) Operationslehre,
f) Geschäftsstyl,
} wie im 5 Semester;
g) gerichtliche Veterinärkunde, wöchentlich 2 Stunden;
h) Geschichte und Literatur der Thierheilkunde, wöchentlich 1 Stunde;
i) Uebungen auf der Beschlagbrücke, wie im 5. Semester.

Während der letzten zwei Jahrgänge sind auch die Nachmittags-Ordinationen zu besuchen; ebenso werden die Studirenden im 3. Jahrgange abwechselnd zur Poliklinik und zur Seuchenbehandlung beigezogen.

§. 6. Der Lehrplan für den zweijährigen Curs für Aerzte und Wundärzte umfasst die Unterrichtsgegenstände in nachfolgender Ordnung:

I. Jahrgang.

1. Semester.

a) Einleitung in das thierärztliche Studium;
b) Naturgeschichte der Hausthiergattungen. Racenlehre und Hygiene derselben;
c) Zootomie;
d) Theorie des Huf- und Klauenbeschlages;
e) Pharmakognosie, Arzneimittellehre und Receptirkunde;
f) Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie;
g) Uebungen im Secirsaale;
h) Besuch der pathologischen Sectionen;
i) Uebungen auf der Beschlagbrücke.

2. Semester.

a) Zootomie;
b) Naturgeschichte, Racenlehre und Hygiene;
c) Zuchtkunde und Exterieur;
d) Landwirtschaftlicher Pflanzenbau;
e) Instrumenten- und Verbandlehre;
f) Pathologische Zootomie;
g) Uebungen im Secirsaale;
h) Besuch der pathologischen Sectionen;
i) Uebungen auf der Beschlagbrücke.

II. Jahrgang.

3. Semester.

a) Medicinische Klinik;
b) Chirurgische Klinik;
c) Specielle Pathologie und Therapie;
d) Veterinär-Chirurgie;
e) Operationslehre;
f) Physiologie;
g) Seuchenlehre;
h) Geschäftsstyl;
i) Vieh- und Fleischbeschau.

4. Semester.

a) Medicinische Klinik;
b) Chirurgische Klinik;
c) Specielle Pathologie und Therapie;
d) Veterinär-Chirurgie;
e) Operationslehre;
f) Gerichtliche Veterinärkunde;
g) Geschichte und Literatur der Thierheilkunde;
h) Geschäftsstyl.

Während des dritten und vierten Semesters sind die Nachmittags-Ordinationen zu besuchen; die Beiziehung zur Poliklinik und zur Seuchenbehandlung erfolgt wie bei den anderen Studirenden.

§. 7. Militär-Curschmiede, welche den zweijährigen Curs zurückgelegt haben und das Diplom eines Thierarztes erlangen wollen, dürfen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben, und müssen, falls sie nicht die im §. 2 geforderte Vorbildung nachweisen können, sich der dort erwähnten, jedoch blos durch Mitglieder des Lehrpersonales des Militär-Thierarznei-Institutes vorzunehmenden Aufnahmsprüfung unterziehen.

Sie haben einen durch 2 Jahre dauernden Lehrcurs nach den Bestimmungen des §. 6 zu besuchen, während dessen sie im 1. Jahrgange auch den Vorlesungen über Chemie beizuwohnen haben,

Prüfungen.

§. 8. Die Prüfungen über sämmtliche, während eines Jahrganges vorgetragenen Gegenstände werden erst am Schlusse eines jeden Schuljahres abgehalten;*) sie vertreten die Stelle der theoretischen strengen Prüfung, und die Examinatoren haben daher die Verpflichtung, sich die volle Ueberzeugung von dem Umfange des Wissens der Studirenden zu verschaffen.

Das Resultat dieser Prüfungen wird durch die Calcüls: sehr gut, gut, mittelmässig, in den Zeugnissen bezeichnet; nur über die mit dem Calcül von wenigstens gut abgelegten Prüfungen wird ein Zeugniss ausgestellt, in welchem sämmtliche Gegenstände eines Jahres verzeichnet sind.

§. 9. Hat ein Studirender nur Ein Calcül: mittelmässig, erhalten, so kann ihm die Wiederholung der betreffenden Prüfung gestattet werden; Studirende, welche aber aus zwei oder mehreren Gegenständen diese Fortgangsclasse erhalten haben, sind zur Wiederholung des ganzen Jahrganges zu verhalten. Die Wiederholung eines Jahrganges darf nur einmal stattfinden.

§. 10. Den Professoren steht es frei, zur Erforschung der wissenschaftlichen Fortschritte der Studirenden, während des Schuljahres in den Vorlesestunden Prüfungen abzuhalten.

§. 11. Jene Studirenden, welche nach Absolvirung des thierärztlichen Lehrcurses das Diplom eines Thierarztes erhalten wollen, haben sich zur Ablegung der strengen Prüfung unter dem Vorweise sämmtlicher Studienzeugnisse, eines pathologischen Sectionsbefundes und des Gutachtens darüber, des Nachweises über die Anfertigung eines anatomischen Präparates und der schriftlichen Ausarbeitung eines von dem betreffenden Professor gegebenen gerichtlichen oder Seuchenfalles, bei dem Studien-Director des Militär-Thierarznei-Institutes zu melden.

§. 12. Diese strenge Prüfung besteht:

a) In der Aufnahme, Beobachtung und Behandlung eines an einer inneren Krankheit leidenden Thieres durch mindestens 3 Tage, nach welcher Zeit eine genaue Krankheitsgeschichte einzuliefern ist;
b) in der Aufnahme eines chirurgischen Falles nach Punkt a);
c) in der Durchführung einer chirurgischen Operation an einem lebenden oder todten Thiere und einer anatomischen Demonstration.

---

*) Im Grunde der Allh. Entschliessung vom 5. December 1893 wurden vom Studienjahre 1893/94 ab am Militär-Thierarznei-Institute aus jenen Gegenständen, welche nur während eines Semesters vorgetragen werden, Semestralprüfungen eingeführt. (Circ.-Verord. des k. u. k. Reichs-Kriegsminist. v. 11. December 1893, Abth. 3. Nr. 3139. V.-Bl. f. d. k. u. k. Heer 1893, Nr. 239.)

§. 13. Die einzelnen Prüfungsacte bilden zusammen nur Eine strenge Prüfung; diese kann erst im Laufe des Schuljahres, welches auf die Absolvirung des Studiencurses folgt, abgelegt werden.

Wer zwei Jahre nach Absolvirung des Studiencurses sich zur strengen Prüfung nicht gemeldet hat, ist verpflichtet, vor Ablegung derselben noch durch 3 Monate den anatomischen und anatomisch-pathologischen Uebungen und den Kliniken beizuwohnen.

§. 14. Die Theilprüfungen a) und b) werden unter der Leitung der betreffenden Fachprofessoren und unter wechselnder Beiziehung der übrigen Professoren, die Prüfung c) in Gegenwart der ganzen Prüfungscommission, und zwar alle öffentlich abgehalten. Jedem Mitgliede der Prüfungscommission steht es frei, sich durch Stellung von Fragen von dem Umfange des Wissens der Candidaten die Ueberzeugung zu verschaffen. Die schriftlichen, von dem Candidaten längstens nach Ablauf von 8 Tagen einzureichenden Arbeiten über die klinisch aufgenommenen Krankheitsfälle haben, sowie die im §. 11 erwähnten Elaborate, bei den Mitgliedern der Prüfungscommission zu circuliren.

§. 15. Die Prüfungscommission besteht aus dem Studien-Director und aus den sämmtlichen ordentlichen Professoren der Anstalt, sowie aus einem von dem k. k. Ministerium des Innern zu bestimmenden Gastprüfer.

§. 16. Die Calcüls bei der strengen Prüfung sind: Mit Auszeichnung, genügend, nicht genügend.

§. 17. Alle Mitglieder der Prüfungscommission stimmen zuerst darüber ab, ob der Candidat mit Berücksichtigung der Resultate der Prüfungen Genüge geleistet hat oder nicht.

Im ersten Falle wird weiter darüber abgestimmt, ob der Candidat den Calcül „Mit Auszeichnung“ zu erhalten habe.

Im zweiten Falle aber wird abgestimmt, ob er die ganze Prüfung oder nur einzelne Theile derselben zu wiederholen hat.

Bei diesen Abstimmungen entscheidet die absolute Majorität aller Votanten. Bei sich ergebender Stimmengleichheit gibt die Stimme des Studien-Directors oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der gesammte Calcül wird in dem Diplome bemerkt.

Hat der Candidat nur bei Einer Theilprüfung nicht Genüge geleistet, so hat er dieselbe nach einem, von der Prüfungscommission zu bestimmenden Zeitraume, aber nie vor Ablauf von 3 Monaten zu wiederholen.

Hat er hingegen aus zwei oder sämmtlichen Theilprüfungen nicht Genüge geleistet, so hat er die ganze strenge Prüfung frühestens nach Ablauf von 6 Monaten zu wiederholen.

In jedem Falle ist der Candidat verpflichtet, während der Vorbereitungszeit für die Wiederholung der Prüfung den praktischen Uebungen aus dem betreffenden Gegenstande beizuwohnen.

§. 18. Die Wiederholung der strengen Prüfung darf nur Einmal stattfinden.

§. 19. Hat der Candidat bei der strengen Prüfung Genüge geleistet, so wird er beeidigt und erhält das Diplom eines Thierarztes; die Beeidigung geschieht von dem Studien-Director der Anstalt auf die von dem k. k. Ministerium des Innern genehmigte Instruction für einen Thierarzt; das Diplom wird von dem Studien-Director der Anstalt ausgestellt und von dem rangsältesten Professor mit unterschrieben.

Formulare.

„Von Seite der Studien-Direction des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes in . . . . wird hiemit öffentlich bezeuget, dass Herr N. N. aus . . . . . in . . . . . gebürtig, nach vorschriftsmässig zurückgelegten Studien den zur Erlangung des Diplomes eines Thierarztes Allerhöchst vorgeschriebenen strengen Prüfungen aus der Thierheilkunde sich unterzogen, und Beweise sich eigen gemachter ausgezeichneter (genügender) Kenntnisse dieses Faches gegeben habe. Derselbe wird daher nach der, dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute Allerhöchst ertheilten Vollmacht als ein befähigter Thierarzt erklärt, und ist somit berechtigt, in sämmtlichen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie die Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange an den sämmtlichen Hausthieren frei auszuüben und rechtsgiltige thierärztliche Zeugnisse auszustellen, wobei er sich immer nach dem auf seine Instruction abgelegten Eide zu verhalten haben wird.

Zur Bestätigung des Gesagten haben wir dem Herrn N. N. dieses mit dem Instituts-Siegel versehene, und unserer eigenhändigen Unterschrift gefertigte Diplom ausgefolgt."

§. 20. Ueber die strengen Prüfungen der Thierärzte wird von dem Studien-Director des Militär-Thierarznei-Institutes ein Protokoll geführt, in welchem der Vor- und Zuname, das Vaterland, der Geburtsort und das Alter des Candidaten, sowie der Calcül anzugeben sind, welchen er bei der strengen Prüfung erhalten hat; ebenso ist der Tag der Beeidigung und die Ausfertigung des Diploms daselbst anzumerken.

§. 21. Für die strengen Prüfungen, dann für die Ausfertigung des Diploms, ist eine Taxe von 57 fl. zu entrichten; hievon entfallen für die Prüfungscommission 50 fl. 40 kr. zu gleichen Theilen unter die Examinatoren und der Rest für die Ausfertigung des auf Pergament geschriebenen Diploms.

§. 22. Ausländern ist, falls sie die entsprechenden Aufnahmsbedingungen nachweisen, der Besuch der Vorlesungen als ordentliche Hörer, sowie die Ablegung aller Prüfungen gestattet; jedoch erwächst ihnen hiedurch, solange sie nicht die Staatsbürgerschaft erlangt haben, kein Recht zur Ausübung der Praxis in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Das Formulare des Diploms für Ausländer hat die durch diese Bestimmung entsprechende Modification in der Art zu enthalten, dass der Betreffende durch den Erhalt des Diploms nicht auch zur Ausübung der thierärztlichen Praxis in der österreichisch-ungarischen Monarchie berechtigt sei, sondern dazu vorerst der Aufnahme in den österreichisch-ungarischen Staatsverband, sowie einer speciellen Ermächtigung des k. k., beziehungsweise königl. ungarischen Ministeriums des Innern bedarf.

Für den Besuch der Vorlesungen haben Ausländer den Betrag von 20 fl. österr. Währung per Semester im Voraus zu erlegen, welcher zu gleichen Theilen unter die Docenten zu vertheilen ist.

§. 23. Der Besuch einzelner Vorlesungen ist gegen Anmeldung bei dem Director und dem betreffenden Professor gestattet.

Ueber den Besuch dieser Vorlesungen werden Frequentations-Zeugnisse gegeben, aus welchen übrigens keinerlei Rechte zur Ausübung der thierärztlichen Praxis erwachsen.

B. Lehrplan für die Hufbeschlagschmiede.

§. 1. Zur Aufnahme in den Hufbeschlagcurs wird das Zeugniss der mit gutem Erfolge absolvirten Volksschule, der Lehrbrief über das ordnungsmässig erlernte Schmiedehandwerk und der Ausweis über eine wenigstens zweijährige Gesellenzeit erfordert.

§. 2. Der Curs für Hufbeschlagschmiede dauert durch 6 Monate und wird alljährlich zweimal abgehalten.

Der erste beginnt am 2. Jänner und schliesst mit letztem Juni, während der zweite mit 1. Juli seinen Anfang nimmt und mit December beendet wird.

In diesem Curse haben die Schüler:

a) die Vorlesungen über die Theorie des Huf- und Klauenbeschlages zu besuchen;

b) sich auf der Beschlagbrücke in der Verfertigung von Hufeisen für gesunde und kranke Hufe zu üben;

c) die chirurgische Klinik zu besuchen, wo sie mit den gewöhnlichsten Krankheiten der Hufe und ihrer Heilung bekannt gemacht werden.

Probeleistung und Gerechtsame der Hufbeschlagschmiede.

§. 3. Die Hörer des Hufbeschlagscurses erhalten nach Ablegung der Prüfung aus der Theorie des Huf- und Klauenbeschlages, und nachdem sie ein entsprechendes Probebeschläge geleistet, und die Fähigkeit, vollkommene Hufeisen zu verfertigen, nachgewiesen haben, gegen Erlag von 1 fl. österr. Währung ein mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenes Zeugniss, in welchem sie als „befähigt" („vollkommen befähigt") erklärt werden, in jedem Orte ein Hufschmiede-Gewerbe selbständig anzutreten.

Formulare.

„Von Seite der am Militär-Thierarznei-Institute bestehenden Hufbeschlags-Lehranstalt wird hiemit dem N. N., von . . . . . in . . . . . gebürtig, das öffentliche Zeugniss ertheilt, dass er an der hiesigen Hufbeschlags-Lehranstalt im Jahre 18 . . den für Hufbeschlagschmiede vorgeschriebenen halbjährigen Lehrcurs mit „gutem" („sehr gutem") Erfolge absolvirt, im Verfertigen und Auflegen der Hufeisen sich eine „gute" („sehr gute") Fertigkeit erworben habe, und somit für „tauglich" („besonders tauglich") erklärt wird, ein Schmiede-Gewerbe anzutreten.

Von der Direction der Hufbeschlags-Lehranstalt."

Wien, den . . . . . 18 . .

Mit der Allh. Entschliessung vom 27. December 1880 wurde die Errichtung einer Thierarznei- und Hufbeschlagsschule in Lemberg genehmigt. Der Lehrplan dieser Schule ist in seinen wesentlichen Bestimmungen derselbe wie am Wiener Thierarznei-Institute. Ausser den Zöglingen, welche 6 Gymnasial- oder Realschulclassen absolvirt haben, werden auch absolvirte Schüler einer landwirtschaftlichen Mittelschule als ordentliche Hörer aufgenommen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1881, Z. 8216.)

2. Niederlassung. Praxisausübung.

Die Berechtigung zur Ausübung der thierärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange und an sämmtlichen Hausthieren ist durch den thierärztlichen Studienplan vom Jahre 1871 nur den absolvirten und geprüften (diplomirten) Thierärzten zuerkannt und ist diese Berechtigung auch in den ihnen ausgefolgten Diplomen, (s. Seite 422) ausdrücklich ausgesprochen und ersichtlich gemacht.

Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung finden auf die thierärztliche Praxis keine Anwendung. (Kais. Pat. vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, Art. V, g., s oben Seite 369).

Die diplomirten Thierärzte sind freizügig. Vor der Niederlassung an einem bestimmten Orte haben sie sich unter Vorlage der Documente über die Praxisberechtigung bei der polit. Behörde I, Instanz zu melden.

Das Recht zur pferdeärztlichen Praxis besitzen gegenwärtig noch die bis zum Jahre 1859 ausgebildeten Curschmiede (alten Systems), für welche aber seit dieser Zeit kein Curs mehr besteht.

Den für den Bedarf des k. u. k. Heeres noch fortan gebildeten Militär-Curschmieden (sogenannten Curschmieden neuen Systems) erwächst aus der Absolvirung des bezüglichen Curses an und für sich noch keine Berechtigung zur Ausübung der pferdeärztlichen Praxis im Civile; eine solche kann ihnen erst nach ihrem Austritte aus dem Militärverbande, nach einer mehrjährigen belobten Dienstleistung falls- und ausnahmsweise vom k. k. Ministerium des Innern ertheilt werden.

Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 28. September 1863, Z. 17458,

betreffend die Ertheilung der Berechtigung zur pferdeärztlichen Praxis an Militär-Curschmiede.

Das Staatsministerium findet im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium zu bestimmen, dass nur den mit guter Qualification und Conduite aus dem Militärdienste getretenen Militär-Curschmieden neuen Systems mit Absolutorien von den Jahren 1862 bis inclus. 1864, welche längere Zeit über die gesetzliche Dienstzeit bei dem k. k. Militär stillschweigend fortgedient haben, die Concession zur pferdeärztlichen Praxis (d. i. als Curschmiede) im Civile an frei gewählten Standorten von Fall zu Fall über ihr Einschreiten anstandslos ertheilt werden darf.*)

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

Ueber die Berechtigung der dipl. Thierärzte, und der zur pferdeärztlichen Praxis befugten Curschmiede, einen Vorrath von Arzneistoffen zu halten etc. s. im IV. Abschnitte unter „Hausapotheken".

3. Unbefugte Ausübung der Thierheilkunde.

Allgemein giltige gesetzliche oder administrative Bestimmungen über die thierärztliche Behandlung an nicht ansteckenden Krankheiten leidender Hausthiere durch Personen, welche nicht diplomirte Veterinäre sind, bestehen nicht in Kraft. Es werden jedoch an Orten, wo Thierärzte oder doch Curschmiede sich befinden oder ohne Schwierigkeit und unverhältnissmässige Kosten herbeigeholt werden können, vorkommende Fälle von thierärztlicher Behandlung kranker Hausthiere durch hiezu nicht berechtigte Personen analog wie Gewerbestörungen behandelt.

---

*) Zur Ertheilung der Bewilligung zur Ausübung der pferdeärztlichen Praxis im Civile an Militär-Curschmiede neuen Systems, welche laut ihres am Wiener k. u. k. Thierarznei-Institute erworbenen Absolutoriums nicht zu dieser Praxis, sondern nur zum selbstständigen Betriebe eines Hufschmiedgewerbes berechtigt sind, ist das Ministerium des Innern allein competent. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. März 1882, Z. 1193 an die Statthalterei in Prag.)

Hinsichtlich des Vorgehens gegen die unbefugte thierärztliche Praxis bestimmt die

Verordnung der k. k. Statthalterei in Tirol und Vorarlberg vom 10. November 1885, Z. 19577.

Ein Straferkenntniss gegen Personen wegen unbefugter Ausübung der Thierheilkunde, u. zw. auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 96) ist nur dann gerechtfertigt, wenn die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) mit Rücksicht auf den Umstand, dass in einer Gemeinde ein diplomirter Thierarzt sich befindet, und die Berechtigung zur freien Ausübung der Thierheilkunde nur auf Grund eines erlangten diesbezüglichen Diploms erworben werden kann, eine specielle Verordnung erlassen hat, wornach die Behandlung kranker Thiere in dieser Gemeinde und in den Nachbargemeinden mit Rücksicht auf vorerwähnten Umstand anderen Personen als den diplomirten Thierärzten verboten wird.

Bei der Handhabung der gegen ansteckende Krankheiten der Hausthiere erlassenen Vorschriften hingegen haben sich die Behörden nach dem allgemeinen Thierseuchengesetze vom 29. Februar 1880 R.-G.-Bl. Nr. 35, des Beistandes der approbirten Thierärzte zu bedienen, welchen auch die Behandlung der an solchen Krankheiten leidenden Thiere zukommt, falls eine solche durch die Thierseuchengesetze als zulässig ausgesprochen oder angeordnet ist.

Die Vorschriften bezüglich Anwendung von Narkotisirungsmitteln s. im Hofkanzlei-Decrete vom 10. October 1847 (oben Seite 379), jene über unberechtigte Abgabe von Heilmitteln (§. 354 St.-G.) unten im V. Abschnitte.

D. Das pharmaceutische Personale.

Ausbildung, Studien und Servirzeit.

Die fachliche Ausbildung für den pharmaceutischen Beruf beginnt mit der in einer öffentlichen Apotheke zu verbringenden Lehrzeit. Zur Aufnahme in die Apothekerlehre wurde früher ausser körperlicher und geistiger Eignung der Nachweis über das vollendete 14. Lebensjahr und über die mit Erfolg absolvirte vierte Gymnasial-Classe verlangt. Die Aufnahme erfolgt in den Ländern, in denen Apothekergremien bestehen, beim Gremium, in den Ländern, in denen solche Gremien nicht bestehen (Tirol, Vorarlberg, und Dalmatien), bei der politischen Behörde I. Instanz, und wird hierüber ein Protokoll aufgenommen.

Die Lehrzeit, früher mit 4 Jahren festgesetzt, wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 28. Februar 1854, R.-G.Bl. Nr. 53, auf 3 Jahre beschränkt. Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung der Lehrlinge sind in der Instruction für Apotheker vom 3. November 1808 und in den einzelnen Apothekergremialordnungen (s. IV. Abschnitt „Apotheken") enthalten.

Nach vollendeter Lehrzeit erhält der Tyro (Lehrling) ein Zeugniss über seine Fähigkeiten, und über sein Wohlverhalten auf Grund dessen er sich zur Tyrocinalprüfung meldet. Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Gremialvorstande, dem Gremialcommissär und 1 oder 2 Mitgliedern des Gremiums. Die Prüfung soll in der Regel beim Hauptgremium vorgenommen werden und sind die Kreis- (Filial-) Gremien nur ausnahmsweise zur Abhaltung dieser Prüfungen ermächtigt.

In den Ländern, in denen die Apotheker nicht in Gremien vereinigt sind, besteht die Prüfungscommission aus dem Landes-Sanitätsreferenten (in der Landeshauptstadt) bezw. aus dem ldf. Bezirksarzte (in den politischen Bezirken) und 2 Apothekern.

Hat der Lehrling die Prüfung mit Erfolg bestanden, so erhält er das Tyrocinalzeugniss, wird freigesprochen und als Apothekergehilfe (Assistent) erklärt. Jene Lehrlinge, welche bei der Prüfung nicht Genüge leisteten, werden in die Lehre zurückgewiesen und müssen später die Prüfung wiederholen.